

## **Forderungen gegenüber der Politik zum Aktionstag Psychotherapie am 25.9.2014**

### **Psychotherapeuten und Psychiater fordern: Honorargerechtigkeit für die Psychotherapie!**

Psychische Krankheiten werden früher erkannt und immer häufiger diagnostiziert. Sie verursachen nicht nur viel Leid bei den Betroffenen sondern auch enorme Kosten durch Arbeitsausfälle, Krankenhausbehandlungen und Frühberentungen. Das deutsche Gesundheitswesen ist auf diese Entwicklung noch nicht genügend eingestellt.

Wir niedergelassenen Psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, ärztliche Psychotherapeuten, Psychosomatiker und Psychiater widmen uns in besonderer Weise den psychisch Kranken. Unsere Leistungen sind sehr zuwendungsintensiv, sie bestehen fast ausschließlich aus Gesprächen mit den Patienten.

Seit Jahren sind wir psychotherapeutisch Tätigen mit großem Abstand die Schlusslichter in der Einkommensskala aller Arztgruppen. Unsere Praxen erwirtschaften – bei gleichem Arbeitseinsatz - nur etwa die Hälfte der Überschüsse der technik-intensiven Praxen. Es gilt offensichtlich der Grundsatz: je näher am Patienten, desto schlechter bezahlt.

### **Das wollen wir nicht mehr hinnehmen!**

Die Selbstverwaltung aus gesetzlichen Krankenkassen und Kassenärztlicher Bundesvereinigung ist seit über 2 Jahrzehnten nicht in der Lage, die Schieflage in der Honorarverteilung zu beseitigen. Wir fordern deshalb von der Politik, mit gesetzlichen Maßnahmen für eine gerechtere Honorarverteilung zu sorgen.

In besonderem Maße gilt die Honorarschieflage für diejenigen, die psychotherapeutisch arbeiten: Der Einheitliche Bewertungsmaßstab, nach dem alle Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen bewertet werden, ist so kalkuliert, dass Psychotherapeuten den sog. "kalkulatorischen Arztlohn", den jeder Arzt mit durchschnittlicher Arbeitsleistung erzielen kann, prinzipiell nicht erreichen können. Psychotherapeuten müssten dafür etwa 62 Arbeitsstunden pro Woche arbeiten, was realistisch nicht möglich ist. Das gilt vergleichbar für Fachärzte für Psychosomatische Medizin bzw. Psychiatrie und Psychotherapie.

Um wenigstens ein Mindesteinkommen zu ermöglichen, hat das Bundessozialgericht in mehreren Urteilen seit 1999 ein Mindesthonorar für eine psychotherapeutische Sitzung vorgeschrieben. Obwohl jedes Urteil erneut feststellte, dass die von KBV und Krankenkassen errechneten Vergütungen jeweils weit unter dem rechtlich und gesetzlich gebotenen Mindestmaß lagen, versäumen die Krankenkassen und die Kassenärztliche Bundesvereinigung erneut seit 5 Jahren die überfällige Anpassung der Honorare auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts. Ein entsprechender Beschluss, der nach jahrelanger Verzögerung zum 1. Juli dieses

Jahres hätte gefasst werden sollen, lässt ein weiteres Mal auf sich warten. In der Untätigkeit des Bewertungsausschusses sehen wir ein deutliches Zeichen der Missachtung unserer Rechte.

Die Honorare für die Psychotherapie sind in den letzten 5 Jahren nur um insgesamt 2% gestiegen - angesichts der Geldentwertung ein realer Einkommensverlust. Für die psychiatrischen und psychosomatischen Gesprächsleistungen gilt vergleichbares.

Weil die psychotherapeutischen Gesprächsleistungen nicht rationalisiert und delegiert werden können, hat der Gesetzgeber die Besonderheit dieser Leistungen erkannt und im Sozialgesetzbuch V vorgeschrieben: „Die Bewertungen für psychotherapeutische Leistungen haben eine angemessene Höhe der Vergütung je Zeiteinheit zu gewährleisten.“ Nur, was heißt schon „angemessen“?

### **Gleiches Geld für gleiche Leistung!**

Psychotherapeuten und Psychiater fordern:

- eine Präzisierung der gesetzlichen Vorschrift zur angemessenen Vergütung der psychotherapeutischen Leistungen, damit es den überwiegend psychotherapeutisch arbeitenden Fachgruppen möglich ist, ein Einkommen zu erreichen, das dem der anderen Fachgruppen entspricht. Die Vorschrift muss beinhalten, dass die Anpassung der Vergütung regelmäßig vorgenommen wird.
- gesetzliche Vorschriften zum Schutz aller zeitgebundenen Gesprächsleistungen der Psychotherapeuten und Psychiater/Psychosomatiker im Einheitlichen Bewertungsmaßstab. Für weitere zeitgebundene psychotherapeutische, psychosomatische und psychiatrische Gesprächsleistungen fehlt bisher jeglicher rechtlicher und gesetzlicher Schutz einer Mindestvergütung, die es Psychotherapeuten und Psychiatern/Psychosomatikern ermöglicht, auch mit diesen zeitgebundenen Leistungen ein Einkommen zu erzielen, das dem der anderen Fachgruppen entspricht.
- gesetzliche Verpflichtung von Krankenkassen und Kassenärztlicher Bundesvereinigung zu einer angemessenen und verteilungsgerechten Vergütung durch eine Förderung aller Leistungen, in denen der persönliche Kontakt für den einzelnen Patienten und genügend Zeit für die individuelle Situation des Patienten im Zentrum stehen.